

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
-Amt für Verkehr-

Bekanntmachung

Widmungen:

Die nachfolgenden Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Teilfläche der Simon-Dach-Straße, hier: die zwischen der Einmündung in die Schloßhofstraße bis zur Einmündung in die Klopstockstraße verlaufende Teilfläche

Teilfläche der Melanchthonstraße, hier: der zwischen den Hausgrundstücken Melanchthonstraße Nr. 42 und Nr. 44 in süd-östliche Richtung abzweigende Stich auf einer Länge von 53 m (Gemarkung Bielefeld, Flur 84, Flurstück 1376)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184).

Bielefeld, 01.09.2025

i.V.

gez. Adamski,
Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 207, Telefon: 0521/51-2709, Telefax: 0521/51-3381.
--